

**Amtsleitung**

Thomas Wieser

Telefon: 05255/5230-11

Fax: 05255/5230-38

E-Mail: thomas.wieser@umhausen.gv.at

Geschäftszahl: 1/2021

Datum: 02.02.2021

**NIEDERSCHRIFT**

über die Sitzung des Gemeinderates vom 01.02.2021  
im Feuerwehrhaus Umhausen.

Beginn: 18.00 Uhr  
Ende: 20.05 Uhr

Schriftführer: Thomas Wieser  
Zuhörer: 1

**Anwesende:**

1. Bgm. Mag. Jakob Wolf
2. Bgm.-StV. Johann Kammerlander
3. GV Gudrun Lutz
4. GV Edmund Schöpf
5. GV Helmut Falkner
6. GR Ing. Franz Josef Auer MSc
7. GR Leopold Holzknecht B.A.
8. GR Dipl.-Ing. (FH) Stefan Auer MBA
9. GR Stefanie Auer
10. GR Leonhard Falkner
11. GR Angelika Valant
12. GR Simon Scheiber
13. GR Michael Kapferer
14. GR Hubert Klotz
15. GR Artur Parth (Ersatzmitglied)
16. Finanzverwalter Roland Schöpf

**Entschuldigt:**

1. GR Robert Bäuchl (vertreten)



## Tagesordnung

- Pkt. 1: Bericht des Bürgermeisters
- Pkt. 2: Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 21.12.2020
- Pkt. 3: Überarbeitung Flächenwidmungsplan – Zweitbeschlüsse
- Pkt. 4: Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Gst. 5843 (Scheiber Christian, Umhausen)
- Pkt. 5: Bebauungsplan im Bereich der Gste. 166/1 und 167/1 (Kammerlander Manfred und Martin, Umhausen)
- Pkt. 5a: Bebauungsplan im Bereich des Gst. 341/2 (Dorfgasse 9L Vermietungs GmbH, Innsbruck)
- Pkt. 6: Auflösung Immobilienleasing-Mietvertrag und Kauf Gasthof Krone
- Pkt. 7: Darlehensaufnahme für Projekt „Neubau Freilichtbühne/Musikpavillon Umhausen“
- Pkt. 7a: Vergleichsvereinbarung mit der BAWAG P.S.K betreffend Kreditverzinsung
- Pkt. 8: Löschung Dienstbarkeit der Wasserleitung in EZ 47 (Dittberner Klaus, Umhausen)
- Pkt. 9: Beschlüsse Gemeindegutsagrargemeinschaften:
  - a) GGAG Tumpen: Abtretung einer Teilfläche von 32 m<sup>2</sup> aus Gst. 3887/1 in das Öffentliche Gut (Wege)
  - b) GGAG Köfels: Zustimmung zum Verkabelungsprojekt der TINETZ für die Wurzbergalm
  - c) Substanzentnahmen für die Anschaffung eines GPS-Verortungssystems für die Waldaufseher
- Pkt. 10: Änderung Wasserleitungsgebührenordnung – Aufhebung des Beschlusses vom 21.12.2020
- Pkt. 11: Festsetzung des Unterschiedsbetrages gemäß § 15 Abs. 1 Z 7 VRV
- Pkt. 12: Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag 2021
- Pkt. 13: Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020
- Pkt. 14: Anträge, Anfragen, Allfälliges

## Erledigung

Bürgermeister Mag. Jakob Wolf begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnet die Sitzung.

Auf Antrag des Bürgermeisters werden die Tagesordnungspunkte 5a und 7a einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen.

### Zu Pkt. 1

Der Bürgermeister berichtet über folgende Angelegenheiten (auszugsweise):

- Eröffnung Billa-Markt Östen
- Unterzeichnung Gesellschaftervertrag Wohn- und Pflegeheime
- Antrittsbesuch Bezirkshauptfrau Mag. Eva Loidhold
- Segnung Bergrettungsauto
- Forsttagsatzungskommission
- Bericht GR Michael Kapferer: Neuer Obmann Musikkapelle Tumpen: Wolfgang Schnegg

### Beschluss zu Pkt. 2

Die Sitzungsniederschrift vom 21.12.2020 wird einstimmig ohne Änderungen angenommen.

### Beschluss zu Pkt. 3

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Umhausen in seiner Sitzung vom 21.12.2020 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 5360, 5362, 1928/3, 2061/1, 2062/1, 2033/1, 1736/2, 1738/1, 1738/2, 1736/1, 1828/4, 1730/1, 1829/4, 1730/2, 1826/5, 167/4, 1958, 5317, 167/3, 1737, 1957, 5318, 1956, 5319, 166/2, 1833/2, 33, 5470, 5395, 5396, 5331, 5453, 2029/3, 6048, 2001, 2063/4, 1953/1, 1765, 1955/2, 1764, 1955/3, 5325, 1729, 1949, 1783/1, 1952/1 KG 80112 Umhausen (zur Gänze/zum Teil) ist durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt.

- Anich Jasmin, Scheiber Ruth, Zolliker Nicole, Einbringungsdatum: 19.1.2021 - zulässig
- Tinzl Anneliese, Einbringungsdatum: 29.1.2021 - zulässig
- Riml Matthias und Simone, Einbringungsdatum: 28.1.2021 - zulässig
- Schöpf Markus, Einbringungsdatum: 29.1.2021 - zulässig

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Umhausen mit nachfolgenden Begründungen den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

#### Anich Jasmin, Scheiber Ruth, Zolliker Nicole:

Gemäß den Bestimmungen des Verordnungstextes (V3) sind ein entsprechender Bedarf bzw. eine zweckmäßige und kostengünstige Verkehrserschließung unter Berücksichtigung einer geordneten Gesamterschließung und eine geeignete Grundstücksstruktur nachzuweisen:

Bedarf: Gemäß Stellungnahme wird eine nicht zumutbare Wertminderung vorgebracht. Ein Bedarf an der idmungsgemäßen Nutzung nicht dargestellt.

Erschließung und Grundstücksstruktur: Der gegenständliche Siedlungsbereich wird durch die Erlassung eines Bebauungsplanes im südlich bzw. westlich anschließenden Bereich neu geregelt. Siehe dazu: Erläuterung zur Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gp. 79, 2033/2, 2033/3, .67, 2034/3, 2029/2 KG 80112 Umhausen – Planungsbüro Lotz&Ortner (Plandarstellung: BPLUHS\_2020\_08\_Frieden vom 16.06.2020)

In Umsetzung der dazu erforderlichen Wegabtretungen sind die Erschließungsvoraussetzungen im Grunde gegeben. Eine bodensparende Nutzung kann im Zuge der Erlassung eines Bebauungsplanes in Zukunft sichergestellt werden.

Raumordnungsfachlich wird jedoch auf Grund des fehlenden Bedarfsnachweises und der zur Sicherstellung einer ausreichenden Wegerschließung erforderlichen Erlassung eines Bebauungsplanes und der erforderlichen Wegabtretung die Erlassung der Bausperre empfohlen.

Die Stellungnahme ist daher raumordnungsfachlich negativ zu beurteilen.

#### Tinzl Anneliese:

Gemäß den Bestimmungen des Verordnungstextes (V3) sind ein entsprechender Bedarf bzw. eine zweckmäßige und kostengünstige Verkehrserschließung unter Berücksichtigung einer geordneten Gesamterschließung und eine geeignete Grundstücksstruktur nachzuweisen. Zusätzlich ist zwingend die Durchführung einer Baulandumlegung erforderlich.

In der Stellungnahme wird im Wesentlichen ein rechtswidriger Eingriff in die Rechte der Grundeigentümerin angeführt, wobei zudem darauf hingewiesen wird, dass die Eigentümerin keinen wie immer gearteten Beitrag zur Bebauung der Nachbargrundstücke leisten werde.

Der gegenständliche Bereich stellt einem seit über 20 Jahren unverbauten Baulandbereich mit einer durch landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichneten Grundstücksstruktur dar. Die Grundstücksstruktur ist somit nicht ohne Durchführung einer Baulandumlegung für eine unmittelbare Bebauung einzelner Baulandflächen geeignet, da ohne gesamtheitliche Regelung keine zweckmäßige

und bodensparende Nutzung und Erschließung des gesamten bisher unverbauten Siedlungsbereiches gewährleistet werden kann. Sämtliche Grundstücke im umgebenden räumlichen Zusammenhang werden dabei gleich behandelt. Ohne Durchführung einer Baulandumlegung ist daher eine Bebauung einzelner Teilflächen nicht möglich.

Die Stellungnahme ist daher raumordnungsfachlich negativ zu beurteilen.

#### Riml Matthias:

Gemäß den Bestimmungen des Verordnungstextes (V3) sind ein entsprechender Bedarf bzw. eine zweckmäßige und kostengünstige Verkehrserschließung unter Berücksichtigung einer geordneten Gesamterschließung und eine geeignete Grundstücksstruktur nachzuweisen. Zusätzlich ist zwingend die Durchführung einer Baulandumlegung erforderlich.

In der Stellungnahme wird im Wesentlichen eine Ungleichbehandlung der betroffenen Grundeigentümer angeführt.

Der gegenständliche Bereich stellt einem seit über 20 Jahren unverbauten Baulandbereich mit einer durch landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnete Streifenflur dar. Die Grundstücksstruktur ist somit nicht ohne Durchführung einer Baulandumlegung für eine unmittelbare Bebauung einzelner Baulandflächen geeignet, da ohne gesamtheitliche Regelung keine zweckmäßige und Boden sparende Nutzung und Erschließung gewährleistet werden kann.

Sämtliche Grundstücke im umgebenden räumlichen Zusammenhang werden dabei gleich behandelt.

Die Stellungnahme ist daher raumordnungsfachlich negativ zu beurteilen.

#### Schöpf Markus:

Die gegenständliche Änderung steht unter anderem auch im Zusammenhang mit dem bereits rechtskräftig abgeschlossenen eFWP-Verfahren 223-2020-00009 sowie mit dem rechtskräftig erlassenen Bebauungsplan für den Bereich der Gste. 79, 2033/2, 2033/3, .67, 2034/3 und 2029/2.

Bereits im oben genannten eFWP-Verfahren hat Herr Markus Schöpf eine Stellungnahme mit sinngemäß identem Inhalt abgegeben. Dieser Stellungnahme wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 21.12.2020 auf der Basis der raumordnungsfachlichen Begutachtung des Raumplaners Dipl.-Ing. Dr. Erich Ortner vom 25.11.2020 keine Folge gegeben.

Nachdem sich am raumplanungsfachlichen Sachverhalt nichts geändert hat, ist die gegenständliche Stellungnahme neuerlich negativ zu beurteilen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Umhausen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Lotz und Ortner geänderten Entwurf vom 26.11.2020, mit der Planungsnummer 223-2020-00016, folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes:

#### Umwidmung

Grundstück 166/2 KG 80112 Umhausen

rund 1479 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 167/3 KG 80112 Umhausen

rund 650 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in  
Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 167/4 KG 80112 Umhausen

rund 553 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)

in  
Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 1729 KG 80112 Umhausen

rund 1483 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)

in  
Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 1730/1 KG 80112 Umhausen

rund 2364 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)

in  
Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 1730/2 KG 80112 Umhausen

rund 167 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)

in  
Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 1736/1 KG 80112 Umhausen

rund 779 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)

in  
Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 1736/2 KG 80112 Umhausen

rund 888 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)

in  
Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 1737 KG 80112 Umhausen

rund 86 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)

in

Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 1738/1 KG 80112 Umhausen

rund 1254 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 1738/2 KG 80112 Umhausen

rund 1011 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 1764 KG 80112 Umhausen

rund 488 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 1765 KG 80112 Umhausen

rund 390 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 1783/1 KG 80112 Umhausen

rund 913 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 1826/5 KG 80112 Umhausen

rund 718 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 1828/4 KG 80112 Umhausen

rund 651 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 1829/4 KG 80112 Umhausen

rund 605 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 1833/2 KG 80112 Umhausen

rund 360 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 1928/3 KG 80112 Umhausen

rund 436 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 1949 KG 80112 Umhausen

rund 786 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 1952/1 KG 80112 Umhausen

rund 5207 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 1953/1 KG 80112 Umhausen

rund 950 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 1955/2 KG 80112 Umhausen

rund 865 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 1955/3 KG 80112 Umhausen

rund 741 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 1956 KG 80112 Umhausen

rund 2 m<sup>2</sup>

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

sowie

rund 1369 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 1957 KG 80112 Umhausen

rund 8 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

sowie

rund 254 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 1958 KG 80112 Umhausen

rund 24 m<sup>2</sup>

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

sowie

rund 16 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

sowie



rund 204 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)  
in  
Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 2001 KG 80112 Umhausen

rund 251 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)  
in  
Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 2029/3 KG 80112 Umhausen

rund 367 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)  
in  
Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 2033/1 KG 80112 Umhausen

rund 556 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)  
in  
Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 2061/1 KG 80112 Umhausen

rund 481 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)  
in  
Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 2062/1 KG 80112 Umhausen

rund 589 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)  
in  
Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 2063/4 KG 80112 Umhausen

rund 1436 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)  
in  
Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 33 KG 80112 Umhausen

rund 19 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Kerngebiet § 40 (3), Bauverbotsfläche § 35 (2)

sowie

rund 842 m<sup>2</sup>  
von Kerngebiet § 40 (3)  
in  
Kerngebiet § 40 (3), Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 5317 KG 80112 Umhausen

rund 723 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)  
in  
Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 5318 KG 80112 Umhausen

rund 443 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)  
in  
Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 5319 KG 80112 Umhausen

rund 857 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)  
in  
Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 5325 KG 80112 Umhausen

rund 818 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)  
in  
Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 5331 KG 80112 Umhausen

rund 8 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

sowie

rund 281 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 5360 KG 80112 Umhausen

rund 1084 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 5362 KG 80112 Umhausen

rund 1732 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 5395 KG 80112 Umhausen

rund 519 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 5396 KG 80112 Umhausen

rund 521 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Wohngebiet § 38 (1) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 5453 KG 80112 Umhausen

rund 365 m<sup>2</sup>

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 5470 KG 80112 Umhausen

rund 1214 m<sup>2</sup>

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

weitere Grundstück 6048 KG 80112 Umhausen

rund 433 m<sup>2</sup>

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) - Bauverbotsfläche § 35 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

**Abstimmungsergebnis:**

|                    |    |
|--------------------|----|
| Ja-Stimmen:        | 15 |
| Nein-Stimmen:      | 0  |
| Stimmenthaltungen: | 0  |

**Beschluss zu Pkt. 4**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Umhausen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 20.1.2021, mit der Planungsnummer 223-2021-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Umhausen im Bereich des Gst. 5843 KG 80112 Umhausen (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 03.02.2021 bis einschließlich 04.03.2021.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Umhausen vor:  
Umwidmung

Grundstück 5843 KG 80112 Umhausen

rund 463 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Abstimmungsergebnis:**

|                    |    |
|--------------------|----|
| Ja-Stimmen:        | 15 |
| Nein-Stimmen:      | 0  |
| Stimmenthaltungen: | 0  |

**Beschluss zu Pkt. 5**

Auf Antrag des Bürgermeisters wird gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Dipl.-Ing. Dr. Erich Ortner ausgearbeiteten Entwurf über die

Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 166/1 und 167/1 (zur Gänze) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 03.02.2021 bis einschließlich 04.03.2021.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **Abstimmungsergebnis:**

|                    |    |
|--------------------|----|
| Ja-Stimmen:        | 15 |
| Nein-Stimmen:      | 0  |
| Stimmenthaltungen: | 0  |

#### **Beschluss zu Pkt. 5a**

Auf Antrag des Bürgermeisters wird gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Dipl.-Ing. Dr. Erich Ortner ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 341/2 (zur Gänze) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 03.02.2021 bis einschließlich 04.03.2021.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **Abstimmungsergebnis:**

|                    |    |
|--------------------|----|
| Ja-Stimmen:        | 14 |
| Nein-Stimmen:      | 1  |
| Stimmenthaltungen: | 0  |

#### **Beschluss zu Pkt. 6**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Leasingvertrag mit der TKL VIII Grundverwertungsgesellschaft m.b.H. betreffend das Leasingobjekt Gasthof Krone/Gemeindeamt auf Gst. .89/1 in Einlagezahl 2260 GB 80112 Umhausen mit Wirkung vom 31.07.2021 gemäß vorliegender Auflösungsvereinbarung zu beenden und gleichzeitig das Leasingobjekt gemäß Kaufangebot vom 29.12.2020 zum Preis von € 722.701,79 netto ohne Nebenkosten zu erwerben.

### **Beschluss zu Pkt. 7**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, zur Teilfinanzierung der Baukosten für das Projekt „Neubau Freilichtbühne/Musikpavillon Umhausen“ ein Darlehen bei der Sparkasse Imst AG in der Höhe von EUR 800.000,-- bis 31.12.2021, ab 1.1.2022 EUR 360.000,-- (Laufzeit 15.02.2021 bis 31.12.2030, Rückzahlungsbeginn 31.03.2023, Zinssatz 3-Monats-Euribor, Flor 0%, Zinsaufschlag 0,38) aufzunehmen.

Dem Beschluss liegt die Empfehlung der Finanzverwaltung zu Grunde.

### **Beschluss zu Pkt. 7a**

Zwischen der Gemeinde Umhausen und der Gemeinde Umhausen KG wurden mit der BAWAG P.S.K. per 01.10.2002 bzw. per 20.02.2012 zwei Kreditverträge (AT491400000152014287 und AT846000000510088077) abgeschlossen.

Der Zinssatz dieser beiden Kreditverhältnisse errechnete sich aus dem 3-Monats-LIBOR zuzüglich Aufschlag von 0,80 %-Punkten p.a. (AT491400000152014287 samt Nachträgen) bzw. aus dem 3-Monats-EURIBOR zuzüglich Aufschlag von 0,95 %-Punkten p.a. (AT846000000510088077). Für das Eintreten von negativen Indikatorwerten wurde zum damaligen Zeitpunkt keine Vereinbarung getroffen.

Mit dem Einsetzen von Negativzinsen im Jahre 2015 wurde seitens der BAWAG P.S.K. der jeweilige Indikator entgegen den ursprünglichen Vertragsbestimmungen mit 0 % p.a. festgelegt und somit dem Kreditnehmer die gesamte Zinsmarge angelastet.

Auf Grund der gemeinsamen Geschäftsbeziehungen und zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Vergleichsvereinbarung, die im Wesentlichen eine einmalige Vergleichszahlung der BAWAG in der Höhe von EUR 13.500,-- vorsieht. Damit sind sämtliche über die Vereinbarung hinausgehenden möglicherweise strittigen wechselseitigen Rechte und Ansprüche aus dem Thema Negativzinsen CHF-Darlehen und EUR-Finanzierung sowie deren Zinsaufschläge (auch für das Darlehen AT316000000540066590) final bereinigt.

### **Beschluss zu Pkt. 8**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, auf die in Einlagezahl 47 GB 80112 Umhausen unter CLNr. 1a zugunsten der EZ 2394 einverleibten Dienstbarkeit, das ganze zum Betriebe des Werkes auf Gst. .3/1 benützte Wasser wieder in den bestehenden Kanal zum Betriebe des Werkes auf Gst. 10/7 (früher .3/2) weiterfließen zu lassen auf Gst. .3/1 für EZ 1201, zu verzichten und der Löschung derselben zuzustimmen.

### **Beschluss zu Pkt. 9a**

Der Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Tumpen wird einstimmig beauftragt, der kostenlosen und lastenfreien Übertragung einer Teilfläche von 32 m<sup>2</sup> aus Gst. 3887/1 in das öffentliche Gut (Wege) unter gleichzeitiger Vereinigung mit Gst. 3887/40 zuzustimmen.

Die Ablöse des Holz- und Streunutzungsrechtes von Frau Erika Tonner zum Preis von € 7,-- pro m<sup>2</sup> erfolgt durch die Gemeinde Umhausen.

Die Verbücherung dieser Übertragung erfolgt nach den vereinfachten Bestimmungen des § 15 LiegTeilG.

### **Beschluss zu Pkt. 9b**

Der Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Köfels wird einstimmig beauftragt, dem geplanten Verkabelungsprojekt der TINETZ-Tiroler Netze GmbH zur Errichtung eines Netzanschlusses für die Wurzburgalm zuzustimmen.

### **Beschluss zu Pkt. 9c**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, zur Finanzierung der Anschaffungskosten eines GPS-Verortungssystems für die Waldaufseher in der Höhe von rd. € 13.000,--, von den Substanzkonten der Gemeindegutsagrargemeinschaften nach dem Anteil ihrer jeweiligen Teilwaldflächen folgende Beträge zu entnehmen:

| <b>Kostenteilung GPS - Gerät</b> | <b>Fläche</b>           |             |  | <b>Gesamtkosten max. € 13.000,--</b> |
|----------------------------------|-------------------------|-------------|--|--------------------------------------|
|                                  | Fläche in ha (laut WDB) | Anteil in % |  |                                      |
| Agm. Umhausen                    | 1042,84                 | 44,04%      |  | 5.725,53 €                           |
| Agm. Östen                       | 529,21                  | 22,35%      |  | 2.905,54 €                           |
| Agm. Tumpen                      | 401,25                  | 16,95%      |  | 2.202,99 €                           |
| Agm. Niederthai Nederseite       | 191,98                  | 8,11%       |  | 1.054,03 €                           |
| Agm. Niederthai Sonnseite        | 129,2                   | 5,46%       |  | 709,35 €                             |
| Agm. Bichl-Höfle                 | 73,32                   | 3,10%       |  | 402,55 €                             |
|                                  | 2367,8                  | 100,00%     |  | 13.000,00 €                          |

### **Beschluss zu Pkt. 10**

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.12.2020 unter Pkt. 16 gefasste Beschluss betreffend die Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung wird auf Grund eines offensichtlichen Fehlers einstimmig aufgehoben.

Mit der derzeitigen Wassergebühr von € 1,00 netto wird nämlich die Anforderung an die Mindestgebühr von 1,03 **brutto** bereits erfüllt.

### **Beschluss zu Pkt. 11**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Betragshöhe, ab welcher der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und dem veranschlagten Betrag einschließlich Nachtragsvoranschlag für die Genehmigung der Jahresrechnung zu erläutern ist (§ 15 Abs. 1 Z. 7 VRV), mit € 40.000,-- festzulegen.

### **Beschluss zu Pkt. 12**

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde zeitgerecht eine Abschrift des vom Bürgermeister erstellten Jahresvoranschlages 2021 übermittelt.

Der Entwurf des Voranschlages vom 11.01.2021 für das Finanzjahr 2021 wurde in der Zeit vom 11.01.2021 bis 25.01.2021 im Gemeindeamt Umhausen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Die Kundmachung über die Auflage des Voranschlages zur öffentlichen Einsicht erfolgte vom 11.01.2021 bis 25.01.2021. Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht.

Der Entwurf des Voranschlages vom 11.01.2021 wird als Voranschlag für das Finanzjahr 2021 einstimmig festgesetzt.

Der negative Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung im Finanzierungshaushalt (Anlage 1b VRV 2015 – Saldo 5) wird mit dem Geldflussendbestand des Finanzjahres 2020 (schließlicher Kassenbestand 2020 VRV 1997) bedeckt.

### Beschluss zu Pkt. 13

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an den Bürgermeister-Stellvertreter und verlässt den Sitzungssaal.

Aufgrund des neuen Haushaltsrechts (VRV 2015) sind alle Gemeinden verpflichtet, erstmalig für das Jahr 2020 eine Vermögensrechnung (Bilanz) zu erstellen. Dazu war es erforderlich das vorhandene Vermögen erstmalig zu bewerten und eine Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 zu erstellen. Es wurden die vom Land Tirol in einem Leitfaden vorgegebenen Bewertungsmethoden angewandt.

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 wurde im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung an die Mitglieder des Gemeinderates übermittelt.

Der Überprüfungsausschuss hat den Entwurf in seiner Sitzung am 25.01.2021 behandelt und den Antrag auf Festsetzung an den Gemeinderat gestellt.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 der Gemeinde Umhausen wird einstimmig wie folgt festgesetzt:

|                        |                      |                          |                      |
|------------------------|----------------------|--------------------------|----------------------|
| Langfristiges Vermögen | 33.985.297,15        | Nettovermögen            | 24.072.500,68        |
| Kurzfristiges Vermögen | 2.295.849,78         | Sonderposten             | 7.375.548,04         |
|                        |                      | Langfristige Fremdmittel | 4.501.418,20         |
|                        |                      | Kurzfristige Fremdmittel | 331.680,01           |
| <b>Summe Aktiva</b>    | <b>36.281.146,93</b> | <b>Summe Passiva</b>     | <b>36.281.146,93</b> |

### Zu Pkt. 19

Der Bürgermeister berichtet, dass Frau Stefanie Schmid abweichend zum Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020 nicht das Gst. 5031/10 sondern das Gst. 5031/12 erwerben möchte.

GV Helmut Falkner wird dazu noch mit der Antragstellerin Kontakt aufnehmen und offene Fragen klären. Ein Beschluss wird in der nächsten Sitzung erfolgen.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt / abgeändert.

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführer

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat